

## Hinweise zum Antrag

Sie können nur einen Antrag stellen, wenn Sie niedersächsische/-r Arbeitnehmer/-in sind. Als niedersächsische/-n Arbeitnehmer/-in suchen Sie täglich einen Arbeitsplatz in Niedersachsen auf.

Wenn Sie in mehreren Bundesländern arbeiten und Ihr/-e Arbeitgeber/-in den Hauptsitz in Niedersachsen hat, haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie außerdem ein Antragsrecht nur dann haben, wenn

1. die Veranstaltung außerhalb Niedersachsens stattfindet und
2. der Veranstalter seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat und
3. der Veranstalter die Anerkennung nicht selbst beantragt hat

Sollte mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt sein, wenden Sie sich bitte an den/die Veranstalter/-in.

Stellen Sie Ihren Antrag bitte spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung.

Die Anerkennung kann für folgende Bereiche beantragt werden:

1. Berufliche Bildungsmaßnahmen
2. Politische Bildungsmaßnahmen
3. Aus- und Fortbildungen ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiter/-innen
4. Allgemeine Bildungsmaßnahmen unter Beachtung des Negativkatalogs § 11 NBildUG

Bildungsveranstaltungen werden nur dann anerkannt, wenn täglich mindestens acht Unterrichtsstunden je 45 Minuten, an den An- und Abreisetagen mindestens vier Unterrichtsstunden je 45 Minuten erreicht werden. Bitte weisen Sie dies durch ein detailliertes, inhaltlich und zeitlich nach Veranstaltungstagen gegliedertes Programm mit Angaben der Unterrichtseinheiten und genauen täglichen Arbeitszeiten (z.B. in Form eines Stundenplans) in deutscher Sprache nach.

Eine Anerkennung kann für fünf, mindestens jedoch drei aufeinander folgende Tage beantragt werden. Ein- oder zweitägige Veranstaltungen sind nicht anerkennungsfähig.

Das NBildUG gilt nicht für Beamte. Für die Freistellung für Beamte sind i.d.R. die Personalämter zuständig.